

UNIVERSITA' DEGLI STUDI DI BRESCIA  
FACOLTA' DI GIURISPRUDENZA



*Allgemeine  
Gerichtsordnung  
für Boheim, Mahren, Schlesien, Oesterreich  
1781*

Digitalizzazione a cura di: Davide Bodei

21

# Allgemeine Gerichtsordnung

für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich  
ob, und unter der Enns, Steyermarkt, Kärnten  
Krain, Görz, Gradiška, Triest, Tyrol, und  
die Vorlanden.

noc list  
inv. 85976-1000



---

Dieß verkauft ungebunden das Stück auf Schreibpapier für 18.  
Kreuzer, und auf Druckpapier für 12. Kreuzer.

---

W. J. E. N.,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Leattnern,  
kaiserl. k. u. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

---

1 7 8 1.

**S**ie Joseph der Zweyte, von  
Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain; Herzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, Auschwitz, und Zator; zu Calabrien, zu Bari, zu Konferrat, und zu Tetschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henne-gau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca; Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu Pont à Mousson, und zu Romens, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blau-  
tenberg,

lenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln &c. &c.

Entbieten allen Unsern in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter, und ob der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und den Vorlanden dormalen, und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, dann Unsern gesammten in Rechtsstreit im eigenen, oder fremden Namen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechtsfreunden, und Sachwaltern Unsere Landesfürstl. Gnade, und Geben auf zu vernehmen.

In gnädigster Erwägung, daß die reine Justizpflege nicht bloß von der Güte der bürgerlichen Gesetze, sondern auch von vorsichtiger Auswahl jener Wege abhängt, in welchen dem Richter, ohne daß er seine Bestimmung verfehlt, die Mittel zu Entdeckung der Wahrheit vorzulegen sind, haben Wir zu Erreichung dieses Endzweckes, und um in Unsern gesammten deutschen Erblanden eine Einformigkeit einzuführen, jene Bearbeitung Gollenden lassen, welche Unsere vielgeliebteste Frau Mutter Weiland Kaiserin Königin Majestät unvergeßlichen Andenkens in den letzten Jahren Ihrer glorwürdigsten Regierung

einzuweisen geruhet haben: Und da Wir dieselbe Unsern Absichten gemäß besunden

Als machen Wir Euch diese allgemeine Gerichtsordnung mit dem Landesfürstlichen Befehle kund, daß jeder, welcher in Eingang gedachten Unsern Landen mit erstem Jänner 1782 anzufangen, Recht zu suchen, oder zu sprechen, oder einen Spruch zur Exekution zu bringen hat, sich nach der Vorschrift dieser allgemeinen Gerichtsordnung achten, auch der Richter einer Verjährung, widerigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht statt geben, sondern in zweifelhaften Fällen Unsere Entschliessung einholen solle: massen Wir alle vorige Gesetze, unter was für Benennungen sie immer ergangen wären, in soweit sie einen Gegenstand gegenwärtiger allgemeinen Gerichtsordnung betreffen, als aufgehoben anzu erklären.

Nur wollen Wir derzeit von Beobachtung gegenwärtiger Gerichtsordnung die annoch bestehende Berggerichte, dann die Merkantil- und Militärjustizbehörden enthoben haben, wegen welchen Unsere weitere höchste Entschliessung Euch seiner Zeit bedeutet werden wird.

Dieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Gegeben

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien  
den Iten Monatstag May im 1781 Unserer Reiche des  
Römischen im 17ten und der Erbländischen im ersten  
Jahre.

Joseph.



Henricus Comes à Blümegen,  
Reg<sup>is</sup> Boh<sup>emae</sup> Sup<sup>ra</sup> & A<sup>ustriacae</sup> Prim<sup>us</sup> Canc<sup>ellarius</sup>

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum Sac<sup>rae</sup> Caes<sup>arum</sup>  
Reg. Apost. Maj. propr.  
Johann Bernhard v. Zender.

In

## I n h a l t.

	Seite
Erstes Kapitel. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.....	1
Zweytes Kapitel. Von dem mündlichen Verfahren..	7
Drittes Kapitel. Von dem schriftlichen Verfahren.	14
Viertes Kapitel. Von Vertretungen.....	25
Fünftes Kapitel. Von der Widerklage.....	27
Sechstes Kapitel. Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu Klagen, und sich zu vertheidigen.....	—
Siebentes Kapitel. Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse.....	29
Achstes Kapitel. Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue.....	31
Neuntes Kapitel. Von dem Konkursprozesse.....	32
Zehntes Kapitel. Von dem Rechnungsprozesse.....	45
Elfstes Kapitel. Von dem Beweise.....	47
Zwölftes Kapitel. Von dem Beweise durch Eingeständniß.....	48
Dreizehntes Kapitel. Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.....	49
Vierzehntes Kapitel. Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.....	61
Fünfzehntes Kapitel. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtniße.....	77
Sechzehntes Kapitel. Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.....	80
Siebenzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch Kunstverständige.....	82
Achtzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch den Hauptth.....	88
Neunzehntes Kapitel. Von dem Erfüllungs- und Ableistungseide.....	92
Zwanzigstes Kapitel. Von dem Schätzungseide.....	93
Ein und zwanzigstes Kapitel. Von der eiblichen Angabe.....	95

Zwety

	Seite
Zwey und zwanzigstes Kapitel. Von den Eiden ins- gemein.....	95
Drey und zwanzigstes Kapitel. Von Inrotulirung der Acten.....	101
Vier und zwanzigstes Kapitel. Von den Urtheilen.....	104
Fünf und zwanzigstes Kapitel. Von der Appellation, und Revision, dann der Nullitätsklage.....	107
Sechs und zwanzigstes Kapitel. Von Versuchung der Güter.....	113
Sieben und zwanzigstes Kapitel. Von Schiedrichtern.....	114
Acht und zwanzigstes Kapitel. Von dem Vereste....	116
Neun und zwanzigstes Kapitel. Vom Verbote auf fabrende Güter.....	119
Dreyßigstes Kapitel. Von Sequestrationen, und ande- ren mittelbarer Vorkehrungen.....	123
Ein und dreyßigstes Kapitel. Von der Exekution..	125
Zwey und dreyßigstes Kapitel. Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.....	149
Drey und dreyßigstes Kapitel. Von Abtretung der Güter.....	152
Vier und dreyßigstes Kapitel. Von der Einsetzung in den vorigen Stand.....	156
Fünf und dreyßigstes Kapitel. Von den Ferien.....	158
Sechs und dreyßigstes Kapitel. Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.....	161
Sieben und dreyßigstes Kapitel. Von Gerichtsunt- ken.....	166
Acht und dreyßigstes Kapitel. Von den Advokaten..	170
Neun und dreyßigstes Kapitel. Von dem Richter....	180



## Erstes Kapitel.

### Von dem gerichtlichen Verfahren über- haupt.

§. 1.

Der Richter soll nur auf eine vorläufige Klage, und niemals von Amtswegen verfahren, ausgenommen, da er hiezu durch die Gesetze angewiesen wird.

§. 2.

Jedem Theile sind insgemein, und ausser den in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen zwei Reden, und nicht mehr zu gestatten: nämlich dem Kläger die Klage, und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplik.

Gerichtsordn.

II

§. 3.

## §. 3.

Der Kläger soll in der Klage das Factum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu seyn glaubet, vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewährung seines Rechts dienlich seyn können, in der Zeitordnung anbringen.

## §. 4.

In der nämlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.

## §. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachte Umstände, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählt worden sind, ohne Zweydeutigkeit zu beantworten: daher soll die Beyrückung einer allgemeinen Verneinungsklausel verboten, und ohne Wirkung seyn.

## §. 6.

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Factum allenfalls zu ergänzen,  
und

und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

## §. 7.

Endlich soll der Beklagte alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer schügen zu können glaubet, (exceptiones dilatorias, & peremptorias) zugleich und zwar jene zum ersten anführen, welche aus einem Factum entspringen.

## §. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen.

## §. 9.

In der Replik soll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf eben jene Weise, wie oben im 5. §. vorgeschrieben worden ist, beantworten; von seiner Klage aber weder etwas wiederholen, noch andere neue Umstände anführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen.

## Letzter Artikel.

### §. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umstände, welche der Kläger in der Replik allens falls angebracht hat, nach der im 5. §. gegebenen Vorschrift zu beantworten; es ist ihm aber nicht erlaubt, neue Umstände anzuführen.

### §. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Faktums, welche der Gegner für sich angeführt hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich, und zwar insbesondere widersprechen, so wären solche bey Erledigung des Prozesses für wahr zu halten.

### §. 12.

Das Faktum soll jederzeit in seiner Zeitordnung rein ohne Einmischung eines Vernunftschlusses, oder einer Rechtsstelle erzählt, die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugnishaften, oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführt, und beygeschlossen, auch wenn sich die Parthey auf Zeugnishaften gründet, der Namen, Zunamen, Stand,

## Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.

Stand, die Bedienung, und die Wohnung der Zeugen angezeigt werden.

### §. 13.

Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.

### §. 14.

Die Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift, und Unterschrift überreicht: da wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt werden. In denselben ist auch von außen nebst dem Namen, und Kataker beider streitenden Theile der Gegenstand des Streites anzuzeigen.

### §. 15.

Insgemein ist schriftlich: in folgenden dreyen Fällen aber mündlich zu verfahren: a) auf dem Lande b) in geringschätzigen Sachen, wo der

Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteiget, c) in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen; jedoch stehet beiden Theilen frey, durch gemeinschaftliches Einverständnis von diesen beiden gesetzmäßigen Verfahrensarten abzuweichen, und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, worüber sich dann jeder Theil in seiner ersten Rede auszubringen hat, in welcher auch die Weisartikler, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich bezubringen sind.

## §. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedesmal eine Tagsatzung anordnen, bey welcher sich die Parthey entweder dem Infrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesetzes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen,

der

der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Partheyen, oder, da dieses nicht bewirkt worden, nach Vorschrift des Gesetzes die weitere Verfahrensart einzuleiten haben wird.

## Zweytes Kapitel.

## Von dem mündlichen Verfahren.

## §. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten dreyen Fällen hängt es von Willkur des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich, oder schriftlich anbringen wolle.

## §. 18.

Die mündlichen Klagen sind nach der bey jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hies zu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wozu der Kläger jene brüderliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, wel-

Die sodann samt einen Auszuge der Klage dem Beklagten bey seiner Vorforderung zuzustellen sind.

## §. 19.

Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klage den Partheyen Tag, Stunde, und Ort zum Erscheinen bestimmen, das ist eine Tagsetzung anordnen.

## §. 20.

Wenn bey einer auf dem Lande, oder über eine mündliche Klage angeordneten Tagsetzung beide Theile, und zwar ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll der Richter alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zustatten kommenden Beweise gehöret, in das Klare setzen, vorzüglich aber erheben a) was Kläger eigentlich in der Hauptsache, und in den Nebenverbindlichkeiten begehre: b) ob Kläger, und Beklagter sich selbst zu vertreten berechtigt seyen: c) ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe.

## §. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bey der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagrecht (genus actionis) und die aus selbem gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereicht; wohl aber, wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

## §. 22.

Ueber die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verläßlich zu beantworten.

## §. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

## §. 24.

Nebst dieser Beantwortung stehet dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürfte: sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider

die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers, und derselben Rechtsgültigkeit: und endlich seinen allfälligen Beweis, und Gegenbeweis anzubringen.

## §. 25.

Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis, und Gegenbeweis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsetzung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen: widrigens ist, falls dieser hierauf nicht freywillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagsetzung zu erstrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erstreckungskosten zu vergüten schuldig.

## §. 26.

Ueber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik, oder Schlußrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich anfangs die von dem Beklagten beygebrachten neuen Umstände; sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten; seine Einwendungen wider die gegentheili-

gen

gen Beweismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zu Widerlegung der Gegentheiligen Einwendungen dienen, samt dem Beweise derselben anzuführen.

## §. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik, oder Gegenschlußrede zu hören: in dieser soll er die von dem Kläger allenfalls beygebrachten neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen.

## §. 28.

Ueber die mündlichen Nothdurften soll ein verläßliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführt, solches auch, wenn eine, oder beide Partheyen besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellet, auch sonst denselben jederzeit unverweigerlich in Abschrift ausgefolget werden.

## §. 29.

## §. 29.

Falls bey der Tagſagung ein Theil ausbleibe, ſoll dem erſcheinenden in Betref des Faktums, ſo weit es den Gegenſtand der Klage nicht überſchreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beygemefſen, und darüber erkannt werden, was Rechtens iſt. Es wolle dann die perſönlich anweſende Parthey freywillig dem Gegner das Ausbleiben nachſehen, und in die Erſtreckung der Tagſagung einwilligen.

## §. 30.

Falls bey der Tagſagung beyde Theile ausbleiben, ſoll keine Erkenntniß geſchöpft, ſondern lediglich auf eines, oder des andern Theils Anſuchen eine neuerliche Tagſagung angeordnet werden, bey welcher für den Fall, daß von der einen, oder der andern Seite Rechtsfreunde einſchritten, dieſelben ſich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bey der erſten Tagſagung ohne ihr Verſchulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Partheyen geſchehen ſey.

## §. 31.

## §. 31.

Wenn ein unvorgeſehener, und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Parthey von der Erſcheinung verhindert würde, vor, oder bey der Tagſagung gehörig dargethan wird, ſoll die Tagſagung erſtrecket werden.

## §. 32.

Wenn aber die Partheyen erſcheinen, ſoll die Tagſagung ohne hinlängliche Urſache, welche dem Erſtreckungsbeſcheide jederzeit beyzuſetzen iſt, niemals erſtrecket werden, daher die Partheyen vorläufig umſtändlich zu vernehmen ſind, um ſowohl die Zeit der Erſtreckung, als auch jenes, was der eine, oder der andere Theil noch zu leiſten, oder bezubringen hat, beſtimmen zu können.

## §. 33.

Wenn auf eines, oder des anderen Theils Ausbleiben der Richter in Folge des 29. §. , was Rechtens iſt, erkannt hat, die ausgebliebene Parthey aber ihr Ausbleiben durch Darthung eines unvorgeſehenen, und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieſelbe binnen der  
zur

zur Appellation festgesetzten Frist eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsschrift zu überreichen, und ihre Behelfe umständlich vorzulegen, widrigens soll dieselbe damit nicht mehr gehört werden; der Richter hat hierüber jedesmal den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage, ob von der geschöpften Erkenntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache einzuleiten sey, was Rechtens ist, zu erkennen.

### Drittes Kapitel.

#### Von dem schriftlichen Verfahren.

##### §. 34.

In dem schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu erstatten hat.

##### §. 35.

Diese Frist hat der Richter auf 30 Tage zu bestimmen, wenn der Beklagte sich im Orte,  
des

des Gerichts befindet; auf 45 Tage, wenn er sich in der Provinz; auf 60 Tage, wenn er sich in den deutschen Erblanden aufhält; und auf 90 Tage, wenn, er außer den deutschen Erblanden wohnhaft ist.

##### §. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstatten, soll dem Kläger in Betref des Faktums auch ohne weiterem Beweis voller Glauben begemessen; die Akten auf Anlangen inrotuliret; und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden.

##### §. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen: die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

##### §. 38.

## §. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebetene weitere Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die Gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Klägers verwilliget, oder abgeschlagen werden.

## §. 39.

Bis zu dem um die Inrotulirung der Akten erfolgten Anlangen steht dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der aufgesetzten Frist zu überreichen, vom Tage des dies-

fällt.

fälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein gleiches auch bey den übrigen Sagschriften zu beobachten.

## §. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bey welchem geklaget wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder, weil die Streitfache, oder er Beklagter für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese, oder eine mit dieser zusammenhängende Streitfache, das ist, welche aus dem nämlichen Faktum entsprungen ist, schon bey einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfließung der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, widrigens damit nicht mehr gehdret werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

## §. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte von dem Tage des ergangenen Spruches anzurechnen noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

## §. 42.

Alle übrige Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigenfalls damit nicht mehr gehöret werden.

## §. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereicht worden ist, soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

## §. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Klägers auf 14 Tage gegeben werden: wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

## §. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt die gebetene Frist, jedoch nur damals zu ertheilen,  
wenn

wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist der 14 Tage niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Kläger eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmäßiger Einvernehmung des Beklagten verwilliget, oder abgeschlagen werden.

## §. 46.

Würde der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines, oder des andern Theils Anlangen inextuliret, die in der Einrede zur Ergänzung des Faktums, oder zur Begründung seiner Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

## §. 47.

Der Kläger ist nicht befugt in der Replik neue Umstände, oder Beweismittel bezubringen, ausgenommen zur Widerlegung des Faktums, und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruchs darauf keine Rücksicht getragen werden.

## §. 48.

Wenn jedoch er Kläger durch Beybringung standhafter Behelfen, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

## §. 49.

## §. 49.

Dem Kläger ist niemals zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, das ist, in Ansehung des Gegenstandes, und Klagerechtes (*genus actionis*) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung der dem Beklagten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

## §. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll.

## §. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Beklagten auf 14 Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangen, soll sich derselbe bey Ansuchung: der Richter aber bey Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weitem Fristen

zur Erstattung der Replik in dem 44. und 45. §. vorgesehen worden ist.

## §. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines, oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die von dem Kläger in Folge dieser Gerichtsordnung in der Replik beygebrachten neuen Umstände des Faktums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

## §. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände, oder Beweise beygebracht hat, steht dem Beklagten frey zur Entkräftung derselben auch neue Gesichtsumstände, und Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruches keine Rücksicht darauf getragen werden.

## §. 54.

Wenn jedoch er Beklagter durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Duplik angebrachten Neuerungen in seiner Einrede nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm solche Neuerungen in der Duplik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

## §. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des 53. und 54. §. in seiner Duplik neue Umstände, oder Beweismittel angebracht hätte, ist den Partheyen eine Schluß- und Gegenschlußschrift zu gestatten: in Bestimmung der Fristen, wie bey der Replik, und Duplik verordnet worden ist, zu verfahren.

## §. 56.

In der Schluß- und Gegenschlußschrift soll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen ist, gehandelt, alle Weitläufigkeiten, und Wiederholungen dessen, was in den vorigen Schriften bereits angebracht worden, vermieden werden.

## §. 57.

In der Schlußschrift können zwar von dem Kläger neue Umstände, und Beweismittel, jedoch einzig, und allein solche angebracht werden, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beygebrachten Neuerungen gehörig sind. Sinegen ist in der Gegenschlußschrift unter keinerley Vorwande die Anbringung neuer Umstände und Beweise zu gestatten.

Hier:

## Viertes Kapitel. Von Vertretungen.

## §. 58.

**W**er befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigen der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig seyn.

## §. 59.

Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstehe, hängt es von der Willkür des Vertretungserwerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

B 5

§. 60.

## §. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage, ob die Vertretung statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber, und der vorgeschützte Vertreter besonders abführen. Dadurch aber soll der Hauptprozeß nur in so weit gehemmet werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze.

## §. 61.

Wenn sich bey Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig, und nur zum Aufzuge angesuchet worden sey, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

---

## Fünftes Kapitel.

### Von der Widerklage.

## §. 62.

**W**enn der Beklagte berechtigt zu seyn glaubt wieder den Kläger zu klagen, steht ihm frey diese seine Widerklage bey eben dem Richter, bey welchem er geklaget wird einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit seiner Einrede zu vermengen.

---

## Sechstes Kapitel.

### Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.

## §. 63.

**J**eder, welchem die Gesetze der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider jedermann gerichtlich einzuklagen, und zu vertheidigen.

## §. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wider abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen, oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hiezu bestellet haben; und ist daher von jenem, welcher sein Recht selbst einzuklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrücken.

## §. 65.

Niemand ist berechtigt den Gegner zur Eintragung seines Rechts zu verhalten, ausgenommen in den dreien folgenden Aufforderberungsfällen: erstens; da sich sein Gegner gerühmet hat, wider ihn ein Recht zu haben, zweitens: da er einen Bau vorhat. Drittens: da an einer Konkursmasse eine Forderung zu stellen ist.

---



---

## Siebentes Kapitel.

### Von dem eigentlichen Aufforderungsproceße.

(Provocatio ex lege diffamari)

## §. 66.

**W**enn jemand sich gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, stehet diesem letzteren frey, ihn bey seinem eigenen des Aufforderers Gerichtsstande zu belangen, und zu bitten, daß ersterem sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen aber das ewige Stillschweigen diesfalls aufgelegt werde.

## §. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streitens, und das Recht, dessen sich der Aufgeforderte gerühmet hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem Aufgeforderten gechehene Verühmung, falls sie widersprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beybringen.

## §. 68.

## §. 68.

Ueber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgeforderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Verübmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen solle, daß ihm diesfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

## §. 69.

Dem Aufgeforderten sind hiezu eben jene Fristen zu bestimmen, welche in Folge des 35. §. einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind.

## §. 70.

Bringt nun der Aufgeforderte entweder über die ihm angeschuldete Verübmung seine Beantwortung, oder aber seine Klage in der gehörigen Zeit ein, so ist darüber im ersten Falle, wie mit einer jeden andern Einrede: im zweyten Falle aber, wie mit einer jeden andern Klage zu verfahren.

## §. 71.

Bringt er aber weder eins, noch das andere ein, so soll ihm der Richter auf Anlangen des Auffor-  
derers

derers sogleich das ewige Stillschweigen auferlegen, den Gegenstand aber, wessentwegen es geschieht, klar ausdrücken.

## Achstes Kapitel.

## Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue.

## §. 72.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden soll, untersteht, diejenigen, gegen deren Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweyfach eingelegt werde, zu bitten; daß denselben auf getragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen diesfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riße, vorzunehmen. Ein Riß ist bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgefor-  
dertern,

berken, damit ihn einer dem andern mittheile, aufstellen zu lassen. Im übrigen ist, wie in dem eigentlichen Aufforderungsprozesse zu verfahren.

## Neuntes Kapitel.

### Von dem Konkursprozesse.

#### §. 73.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht, durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird, daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen soll die Konkursinstanz diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

#### §. 74.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig

ver-

verfahren, sondern alle da oder dort anhängige Streitfache zu dem Gerichte verwiesen werden, bey welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bey seinem Gerichtsstande ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

#### §. 75.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidation vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidation vornehmen, doch so, daß derselbe zuvorderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzutun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen, wie auch c) nach Vernehmung, und Einwilligung der bekannten,

Gerichtsordn.

§

und

und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischete, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem honorum) bestellen, und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und ihnen auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tag anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in soweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

## §. 76.

Den Tag bis an welchen die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30 Tage, doch jederzeit mit Einschluß der Ferien.

## §. 77.

Das Edikt soll, wie es an jedem Orte Herkommens ist, angeschlagen, und kundgemacht: die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorge-

laden,

laden, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit, oder Abwesenheit die erste Klage zugestellet werden muß.

## §. 78.

Gleich nach Empfang des Dekretes soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden. Wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

## §. 79.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen: darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfaßt, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikation eingelegt werden.

## §. 80.

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren: es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

## §. 81.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in dem Edikte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betref der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpft; zugleich aber die Klassifikation der sammentlichen angemeldeten Gläubigern abgefasset, und gehörig kundgemacht werden.

## §. 82.

Wider den in Betref der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls ein, oder anderer beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Ap-  
pella-

pellation offen; wider die Klassifikation aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche verneinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen: oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation vorzubehalten ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

## §. 83.

Sene, welche bis an den in dem Edikte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgezeichnet wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen. Daher ist in der Klassifikation zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

## §. 84.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenigen, welche er dlesfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besondern Bittschrift zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagssagung anzulangen.

## §. 85.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und ist sowohl bey Ansuchung, als bey Ertheilung dieser Frist jenes zu beobachten, was in den 37. und 38. §. in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

## §. 86.

Bei der Tagssagung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen,

Wenn

Wenn sie aber hierin uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellt werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

## §. 87.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zu stellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

## §. 88.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen; alle Baarschaften, und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse gütlich, oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderbem unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schafft, bey Zei-

ten

ten jedoch gerichtlich feilbieten lassen; dergestalt, daß wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten, oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

## §. 89.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sammentliche Gläubiger um eine Tagssagung bitten; diese aber sollen bey der Tagssagung den immittels aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

## §. 90.

Bey eben dieser Tagssagung sollen die Gläubiger einen Ausschluß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Rathes zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

## §. 91.

## §. 91.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter oder auch keinen Ausschluß wählen, oder es erschiene bey der Tagssagung keiner derselben, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestätigen.

## §. 92.

Der bestätigte, oder erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

## §. 93.

Was weder bey der ersten, noch bey einer zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikation, und ausgeprägten Vorrechte aufbewahrt werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die anfälligen Schuldscheine, und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind,

solche nicht übernehmen sollten) dem Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

## §. 94.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche um an das Eigenthum gebracht zu werden erforderlich ist, ertheilen.

## §. 95.

Sobald das Vermögen dermassen berichtet ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters; in zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maassgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Belagen dem Ausschlusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden, Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich, abgefertiget werden,

## §. 96.

## §. 96.

Jedem Gläubiger steht frey die Vertheilung bey dem Ausschlusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehdret werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

## §. 97.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschluß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhalten; dem Verwalter der Masse aber hievon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hienach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

## §. 98.

## §. 98.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen: Von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern: bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldscheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben: Für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

## §. 99.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 97. §. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten.

statten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen: der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären.

## Zehntes Kapitel.

## Von dem Rechnungsprozeße.

## §. 100.

Wenn jemanden Rechnung geleget worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungsgelders aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln: hiezu hat ihm der Richter eine den Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beider Theile zu bestimmen.

## §. 101.

## §. 101.

Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für begenehmiget zu halten.

## §. 102.

Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Nummern zu stellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellet werde.

## §. 103.

Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die fernern Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die fernere Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu bestimmen.

## Eilftes Kapitel.

## Von dem Beweise.

## §. 104.

Wer ein Faktum angeführet hat, er sey Kläger, oder Beklagter, der ist schuldig, es zu-erweisen: widrigens ist bey Erledigung des Prozesses dasselbe, in soweit es von dem Gegenthelle widersprochen worden ist, für wahr nicht zu halten.

## §. 105.

Bermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beygelegt wird, sind für keinen Beweis anzusehen.

## §. 106.

Der Richter ist außer jenen Fällen, welche in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen sind, nicht befugt, weder den Partheyen einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis aufzulegen.

## §. 107.

---

## Zwölftes Kapitel.

### Von dem Beweise durch Eingeständniß.

## §. 107.

**W**enn die Parthey selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten.

## §. 108.

Was von einem zur Vertretung bezwalteten Rechtsfreunde: sonstigen Sachwalter: Verhabten oder Kurator in Namen der von ihm vertretenen Parthey in Ansehung des Faktums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem Prozesse ebenfals für wahr zu halten.

## §. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich eingestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, dem andern aber nicht nachtheilig seyn.

## §. 110.

## §. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befrejet den Gegner von dem Beweise nicht: ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemand's geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren.

---

## Dreizehntes Kapitel.

### Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

## §. 111.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden und voller Glauben beizumessen.

## §. 112.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche, und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden ehgends berechnigte Beamte in Amtsfachen: b) eine

Gerichtsordn.

D

Ubrig,

Schlichtheit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beedigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigends berechnigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten: c) die von den in Auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechnigten Personen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legallstrung versehenen Schriften: d) die Wechselprotesten der gehörig aufgenommenen Notarien: e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind: f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

## §. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben bezumessen.

## §. 114.

Derley Privaturkunden, wenn sie mit jenen Zielschickheiten versehen sind; welche allenfalls durch besondere Gesetze für eine, oder für die andere erfordert werden, soll wider denjenigen Glauben bezumessen werden, der sie als Aussteller auch

nur

nur eigenhändig unterschrieben hat; den Schuldverschreibungen jedoch soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben bezumessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und gefertigt hat, oder aber wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zweyen Zeugen mitgefertiget worden sind.

## §. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beide Ende mit hartem Siegelwache festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben.

## §. 116.

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, soll dieselbe von zweyen Zeugen, wovon einer den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt werden.

## §. 117.

Niemand soll eine Urkunde als Zeug unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller bekannt geworden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sey.

## §. 118:

Einer einseitig errichteten Privaturkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glauben beizumessen.

## §. 119.

Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind, a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch, und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung, oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben

geschrieben seyn, b) soll das Handlungsbuch deutlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zu Gutem kömmt. c) Es soll das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken, d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn; e) es soll das Buch in deutscher, wälscher, frantzösischer, oder in der üblichen Landessprache geführt worden seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn: folglich, wenn er fallitret hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

## §. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr, und 6 Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben an-

geben; im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen: widrigenfalls soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

## §. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind. a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er fallirret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in dasselbe alles, was ihm zur Last, und zu Gutem kömmt, eingetragen, d) das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann benen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben, e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten,

achten, was in dem vorhergehenden §. wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

## §. 122.

Die Urkunden sind nicht Auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen, folglich wenn sie aus einem Buche (worunter hierorts jenes, was mehrere verschiedene, und nicht bloß zusammenhängende verbindliche Handlungen enthält, verstanden wird) wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenstand des Streits betrifft, zugesellet werden.

## §. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführet hat, der ist schuldig seinem Gegentheile die genaue, und bedachtsame Einsicht der Originalien außergerichtlich zu gestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Sagschrift anberaumten Frist verlanget. Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

## §. 124.

Jene Originalien, welchen keine sichtbare Bedenken (*vitiū visibile*) ausgestellt worden, sind lediglich dem Besizer in Händen beyzulassen: die andern aber haben beide Theile zu versiegeln, um sie bey der künftigen gerichtlichen Refognosyirung in dem nämlichen Stande, in welchem sie bey der außergerichtlichen Einsicht befunden worden, ohne alle Veränderung vorlegen zu können.

## §. 125.

Sowohl in diesem Falle, da bey der außere gerichtlich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden, und versiegelt worden sind, als auch, wenn die außergerichtliche Einsicht wäre verweigert worden; ist derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunde angeführt worden sind, berechtigt, deren gerichtliche Einsicht anzusuchen, doch soll er es längstens 3 Tage nach Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung seiner Sagschrift ihm anberaumten Frist thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

## §. 126.

## §. 126.

Hierüber hat der Richter zu diesem Ende eine Tagsetzung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hiebey derjenige, welcher die Originalien vorzuweisen hat, sie nicht vorwies, wären sie weder bey Inrotulirung der Akten zu legen, noch bey Erledigung des Prozesses in Betrachtung zu ziehen: wenn aber der Gegentheil bey der Tagsetzung nicht erschiene, wären sie für unbedenklich zu halten.

## §. 127.

Ueber die genommene Einsicht hat der Richter in der Erledigung der Bittschrift, worüber die Tagsetzung angeordnet worden war, genau, und deutlich auszudrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden sind; sammentliche Originalien aber sind dem Vorweiser derselben in Händen beyzulassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entscheidung des Hauptprozesses verlangte.

## §. 128.

In diesem Falle haben beide Theile, ohne die Hauptsache des Prozesses zu berühren, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bey Gerichtshänden aufzubewahren sey, die Nothdurften zu verhandeln, der Richter aber hat die Urkunde bis zu der diesfalls erfolgenden richterlichen Entscheidung zurückzuhalten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechts ist, zu erkennen.

## §. 129.

Wenn derselbe, welcher die Einsicht der Originalien verlangt hat, daran keine sichtbare Bedenken wahrnahm, oder den Erlag der Bedenken nicht begehrte, oder der Vorweiser erbietig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entscheidung der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen: in diesen dreym Fällen hätten die Partheyen bey der Tagesagung keine Nothdurften zu handeln, sondern solche in ihren Sagschriften anzubringen, in al-

Funde

## Von dem Beweise durch briefliche Urkunden. 59

kunde angeführet hat, deren Original als bedenklich angegeben worden ist, dafür zu sorgen, daß dieses Original bey Inrotulirung der Akten eingelegt werde, widrigens wäre bey Erledigung des Prozesses das Bedenken für richtig zu halten.

## §. 130.

Hätte jemand ohne Verschulden seines Gegners eine Urkunde verlohren, so müßte er deren Inhalt durch andere Wege rechtlich erweisen; wäre er aber durch Verschulden des Gegentheils derselben verlustiget worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weise zu erproben, soll ihm gestattet werden denselben zu beschwören.

## §. 131.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist der Inhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, sie gerichtlich erneuern zu lassen. Doch sollen alle diejenigen, wider welche sie zum Beweise dienen soll, dazu vorgefordert werden.

## §. 132.

## §. 132.

Saben sie dawieder nichts einzuwenden, so soll die Urkunde erneuert werden, und diese erneuerte Urkunde wider sie die Kraft eines Originals haben. Wenn sie aber dawider Einwendungen machten, wären diese vorläufig zu entscheiden.

## §. 133.

Wenn jemand widerspricht, daß die beygebrachte Urkunde seine Handschrift sey, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit dessen bekannter Handschrift, oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweisen.

## §. 134.

Da behauptet wird, daß die beygebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen sey, und jener, wider welchen sie angeführet wird, es widerspricht, liegt dem Beweisführer ob, sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweisen.

## §. 135.

## §. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen seyn.

## Vierzehntes Kapitel.

## Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

## §. 136.

Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, er sey ihm dann durch Urtheil aufgetragen worden.

## §. 137.

Zu einem vollständigen Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden will, wird die einstimmige Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen erforderet; wenn jedoch auch andere obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beygebracht worden sind, kann auch die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen.

Nicht

Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellt werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen haben.

## §. 138.

Wenn der von einem, oder dem andern Theile aufgetragene Beweis durch Zeugen entweder allein, oder mit Hilfe der sonst beygebrachtten andern Beweismitteln für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

## §. 139.

In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kömmt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrücken, welche der namhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen, und welche verworfen, nicht minder über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seyen: wobey der Richter nur jene Zeugen, die

ent-

entweder gemäß des folgenden §. verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hindann zu weisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinweg zu lassen; bey den Weisartikeln aber in den Urtheile allein die Nummern des zugelassenen, oder verworfenen Artikels auszudrücken hat.

## §. 140.

Ganz verwerflich, und auf Einwendung des Gegentheils zum Zeugenetde niemals zuzulassen sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter 14 Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug, (das ist, um Jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselbe in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

## §. 141.

## §. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; b) Mann und Frau c) jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellt waren, oder noch sind; d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem §. benannten Zeugen zu Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungsseide zugelassen werden würde.

## §. 142.

Bedenklich, aber nicht verwerflich sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm im nämlichen Grade verschwägert sind; c) ein Dienstboth für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstherrin, solange er in Diensten ist; d) ein Jude für einen Juden wider einen Christen; e) jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt

haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt sind, jedoch über jenes aussagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie solches Alter erreicht hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betrug, oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind.

## §. 143.

Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind unbedenklich; wenn sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise wären losgesprochen, und entlassen worden, bleiben sie bedenklich.

## §. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen bezumessen sey, hat der Richter nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen.

## §. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden ist, soll, wenn kein Theil sich

wider die gerichtliche Erkenntniß beschweret hat, drey Tage nach Verstreichung der zur Beschwerführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen seyn.

## §. 146.

Zu dem Ende soll er seine Weisartikel einreichen, dabey die Zeugen benennen, bey jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen sey, und endlich bitten, daß zur Zeugenvorhör Tag, Stunde, und Ort benannt werde.

## §. 147.

Die Weisartikel sind auf jenes, so zu erwelken ist, eigentlich, und deutlich, in möglichster Kürze zu richten, darinnen aber keine zur Sache nicht dienliche Umstände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte, oder Schuldigkeiten der Partheyen, sondern bloß über die Geschichtsumstände zu stellen.

## §. 148.

Jeder Artikel soll nur einen Umstand in sich begreifen.

## §. 149.

Ueber die Weisartikel sind keine neue, oder sogenannte Additionalweisartikel anzunehmen, folglich ist keine Additionalweisung zu gestatten.

## §. 150.

Wenn die vorgeschützten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar unterworfen sind, soll er eine Tagfagung zur Zeugenvorhör auf eine den Umständen angemessene Frist, längstens aber auf 30 Tage anordnen, und zwar ohne Unterscheide, ob er selbst, oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat.

## §. 151.

Diese Tagfagung ist samt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen drepen Tagen in Abschrift zuzustellen; darüber steht diesem frey, seine besondere Fragstücke bey der Tagfagung einzulegen; hätte er sie aber nicht eingelegt, so wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

## §. 152.

Allgemeine Fragstücke sollen keine andere gestellt werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Namen, und Zunamen heiße; b) wie alt er sey; c) wessen Standes, Handthierung, oder Karakters er sey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft verwandt sey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil grosse Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er bey diesem Prozesse einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm wegen seines Zeugnißes nichts versprochen, oder gegeben worden sey; l) was, und von wem?

## §. 153.

Wären keine Fragstücke übergeben worden, so soll jener, welcher die Zeugen abzuhören hat, oblige allgemeine Fragstücke jedem Zeugen von Amtswegen stellen, und bey jedem Weisartikel, welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen: woher er es wisse? sich aber mit einer dunkeln Antwort: als Zeuge wisse es selbst, u. d. g. nicht begnügen.

## §. 154.

## §. 154.

Auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiæ) soll gedrungen werden, wenn auch Fragstücke wären übergeben worden: Und ein Zeuge, welcher über einen Umstand keine angegeben hat, verdienet darüber keinen Glauben.

## §. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß abgeföhret wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittschrift einen Befehl, oder ein Ersuchschreiben an jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Zeugen stehen, dahin zu verwilligen, daß die Zeugen verhöret vorgekommen, und ihre Auslagen eingeschilt werden, mit dem Versprechen, daß die Unkosten werden vergütet werden; daher soll der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weisartikel so vielmal einreichen, als Richter sind, welche die verschiedenen Zeugen zu verhören haben.

## §. 156.

Diese Verwilligung ist samt einer Abschrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen 3 Tagen zu stellen, dieser aber hat hierauf längstens binnen 14 Tagen seine Fragstücke einzulegen, welche dem Befehle, oder Ersuchschreiben samt den Weisartikeln beygeschloffen werden sollen.

## §. 157.

Hätte er in erstgemeldter Zeit keine Fragstücke eingelegt, so wäre der Befehl, oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln, und den im §. 152. hieoben einkommenden von Amtswegen zustellenden Fragstücken an seinen Bestimmungsort zu befördern.

## §. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl, oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll ohne die Partheyen selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernt sind, vorzuladen, die Zeugen von Amtswegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bey welchem der  
Pro-

Prozeß anhängig ist, unverzüglich einschicken; doch steht den Partheyen frey, bey der Veribigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

## §. 159.

Wenn die Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Richters unterworfen sind, binnen 14 Tagen, von dem abgelegten Zeugeteide anzurechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rücksicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bey welchem der Prozeß geführt wird, anzuzeigen, und dieser durch eine poensfällige Ankündigung, oder durch eine Anzeige an den Obern dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung der Verhör zu veranlassen.

## §. 160.

Jeder, welcher zur Zeugenchaft von seinem vorgesetzten Richter vorerfordert wird, soll sein

Zeugniß ablegen, und hiezu nöthigen Falls durch Geld, oder Leibesstrafen angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreiet ist, soll vor der Verhör nach vorläufiger Meineidserinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befraget werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweydeutigen Verstand, Niemanden zu Liebe, oder zu Leid die reine Wahrheit auszusagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn.

§. 162.

Die Meineidserinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird.

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum, und die zwey ersten Finger der

der rechten Hand in die Höhe halten, er sey ein Geistlicher, oder ein Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als so wahr mir Gott helfe; Nur bey den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Partheien, und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben, und jeden nach gegebenen Aussagen solche zum Lesen zu geben, oder ihn wenn das vorzulesen, und unterschreiben zu lassen. Wird der Zeuge des Schreibens unklug, so hätte er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Namensunterschreiber anstatt seiner unterschreiben zu lassen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge während der Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder verließ etwas

hinzusetzte, so wäre es am Ende eben mit dessen eigenen Worten anzumerken: In der Aussage selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzugesetzt werden.

## §. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst, wo die Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihre Zeitverschwendung nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; Jenen aber, welche dafelbst nicht wohnen, soll die Fuhr, wenn ihr Stand, oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlet, und mäßige Taggelder, welche der Richter, bei der Verhör vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereicht werden.

## §. 168.

Die Zeugen sollen bey Gerichte ihre Aussagen ablegen, jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheitshalber, oder aus anderen erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

## §. 169.

## §. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen angebracht hat, vorbehalten werden: doch soll er ihn binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Weisartikeln antreten, widrigens solcher nicht mehr statt haben.

## §. 170.

In Aufhebung des Gegenbeweises ist eben so, wie mit dem Beweise selbst zu verfahren.

## §. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannte Zeugen verhört, und deren Aussagen eingebracht worden sind, soll es in einem bey Gerichte öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beiden Theilen frey stehen, davon Abschriften zu erheben; auf diese aber soll von der Kanzley der Tag angemerket werden, an welchem sie zu erheben gewesen.

## §. 172.

## §. 172.

Der Zeugenführer ist zwar befugt, ohne weitere Verfahrnung zu bitten, daß die Akten introkuliret, und darüber erkannt werde; doch steht ihm auch frey, eine Beweisschrift zu verfassen, er soll sie aber binnen 14 Tagen von dem Tage, als die Zeugenaussagen zu erheben waren, einreichen, widrigens diese nicht mehr angenommen werden.

## §. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisschrift in gehöriger Zeit eingereicht hat, soll diese dem Gegentheile um seine Ehre zugeleitet werden, diese aber hat er binnen 14 Tagen zu erstatten; auch in jenem Falle, da der Zeugenführer keine Beweisschrift eingereicht hätte, steht dem Gegentheile frey zu Ausführung der Befehle, welche er aus der Weisung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen: darüber ist der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen: doch soll diese Schrift binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der dem Zeu-

gen

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen. 77  
genführer zu seiner Beweisschrift anderaumt gewesen Irth anzurechnen, eingereicht werden.

## §. 174.

In keiner dieser Schriften soll ein Geschicksumstand, oder ein Beweismittel angeführt werden, welches vor dem erkannten Urtheile nicht dargebracht worden ist, widrigens soll auf eine solche Neuerrung nicht die mündliche Rücksicht getragen werden.

## §. 175.

Uebriggedachte zwey Schriften ist keine mehr zu gestatten.

## Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Verweise zum ewigen Gedächtnisse.

## §. 176.

Wer wider Jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingungsweise wäre, ohne von selbst einen schriftlichen Beweis in Händen zu haben, der ist befugt, doch auf seine Unkosten,

von ihm die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu fordern.

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweissthum auszustellen, wäre der Gegentheil berechtigt, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftlichen Beweise hat, der ist befugt darüber von demselben ein schriftliches Beweissthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtigt, diesen Zeugen währenddem Prozeß, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtniße abhören zu lassen.

§. 180.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtniße ist bey jenem Richter anhängig zu machen, bey welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung, oder Vertheidigung dieser Beweis geführt werden will.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtniße geführt wird, sollen die Weisartikel dem Gegentheil zur Verfassung seiner Fragstücke zwar zugelasset, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuließe, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhört werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amts wegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bey jedem Weisartikel dringen.

## Sechzehntes Kapitel.

## Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen, oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Prozesse beygebracht, der Gegner aber in die Beschreibung der Zeugnisse eingewilliget, und sich seines Rechts, Fragstücke zu stellen, begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschreibung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschreibung der beybrachten Zeugnisse gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, um eine Tagelagung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigen der Beweis erloschen seyn.

§. 184.

Not von ... durch Zeugen ...

Zur Tagelagung sind zwar beide Theile, und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein, oder beide Theile ausblieben, wäre der Eid nichts desto weniger anzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bey der Tagelagung nicht erschienen, sollen sie hierzu durch Geld, oder Leibesstrafen angehalten werden; dahero wenn sie nicht freiwillig vor dem Richter, bey welchem die Sache anhängig ist, ihre Zeugnisse beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagelagung bey jenem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnisses stirbt, wäre es in keinem Falle für beschworen zu halten, angenommen wenn der Zeuge sich hierzu gerichtlich angeboten: der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellation, oder sonst verweigert hätte.

Gerichtsordn.

§

Eidm.

## Siebenzehntes Kapitel.

### Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführt werden, er sey dann durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlaßt worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlangt hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines, oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines, oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache Tag, Stunde, und Ort bestimmt, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein, oder zwey Gerichtsabgeordnete hiezu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellt sind, soll der Richter keine andere ernennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlaßt wird, soll zugleich die Tagsetzung hiezu bestimmt, dann die Kunstverständigen, und allfälligen Gerichtsabgeordnete ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverständigen

digen ernannt, so stünde jedem Theile frey ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagfagung thun, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören.

## §. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem, oder dem andern Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beygebracht worden, soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiters erneuen; dessen aber der Gegentheil gehörig erinnereet werden.

## §. 193.

Da die Augenscheinstagfagung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zu Bestreitung der Unkosten einen verhältnißmäßigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter, und den Kunstverständigen nicht von selbst versteht, von dem Beweisführer bestreiten, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein, oder beide Theile ausblieben.

## §. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen Abgeordneter jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidigt sind, ihres Eides umständlich erinnern: von den unbееidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft, und deutlich anzeigen wollen.

## §. 195.

Bey dem Augenscheine stehet beiden Theilen frey, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

## §. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

## §. 197.

Eine Meinung, welcher dieser Dritte beypflichtet, soll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beypflichtete, soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholet werden.

## §. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe die Partheyen von dem Augenschein auseinander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder seinen Abgeordneten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verläßliches Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein, so anderem Falle ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worinnen von dem Rechte der Partheyen mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesaumt zu überreichen.

## §. 199.

## §. 199.

Der Richter, oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen den Partheyen also gleich, und ehe als sie von dem Augenschein auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit, oder sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten.

## §. 200.

Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Partheyen in Abschrift ertheilet werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitsache zu einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Ueberbeschau statt finden.

## §. 201.

Die Schätzungen (das ist: der Beweis des Werths, den eine Sache hat,) sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine gehörig vorgenommene Schätzung keine Ueberschätzung statt haben; die Schätzleute aber sollen bey ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schätzende Sache nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach ihrer Meinung hat,

und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorgeschrieben gewesene Schätzungspatent, in so weit es den Werth der Sachen bestimmet, nicht binden.

## §. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründeter Ursache vorgenommen, im Fall der Vornehmung aber hiezu jedesmal zwey Kunstverständige zugezogen, und hiebey nach obiger Vorschrift vorgegangen werden.

---

## Achtzehntes Kapitel.

### Von dem Beweise durch den Haupteid.

(Juramentum litis decisivum).

## §. 203.

Jene Parthey, welche die Streitfache zu vergleichen berechtiget wäre, ist auch befugt dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

## §. 204.

## §. 204.

Wenn jener, dem der Haupteid ist aufgetragen worden, sich erboten hat, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hiezu durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

## §. 205.

Hätte er sich in dem Prozesse nicht angeboten, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunehmen, oder ihn dem Gegner zurückzuschicken. Der zurückgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

## §. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von Gegenseits beygebrachten Umstände seines Wissens, und Erinnerns eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beysatz ablegen.

## § 5.

## §. 207.

## §. 207.

Demjenigen, welcher in eigenem Namen Prozeß führet, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: jenem aber, welcher nicht in eigenem Namen, sondern für einen Dritten Prozeß führet, kann nur über seine eigene Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

## §. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rücksicht tragen, sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

## §. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen, oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden ist, soll sich diesfalls binnen 3 Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in letzter Instanz ergangen ist,

bitt:

binnen vierzehn Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs bey Gerichte schriftlich erklären, widrigens ist der Eid für zurückgeschoben zu halten.

## §. 210.

Erkläret er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagsetzung anzuordnen, bey welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

## §. 211.

Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die diesfällige Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingereicht, so soll der Gegentheil binnen den folgenden 3 Tagen zur Ablegung des ausdrücklich, oder stillschweigend zurückgeschobenen Eides um eine Tagsetzung anlangen, und bey derselben den Eid ablegen: widrigens wäre das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungseid und Ableinungseid.  
(Juramentum suppletorium, & purgatorium.)

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als eine halbe Probe beygebracht, und sich erboten hat, diesen Umstand eidlich zu bestätigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

§. 213.

Hätte er sich hierzu weder erboten, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheile einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten.

Zwan-

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schätzungseide.  
(Juramentum in litem.)

§. 214.

Wenn jemand a) dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert, oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es mag solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216.

§. 216.

Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mäßigen, und den Kläger zulassen, den gemäßigten Betrag zu beschwören.

§. 217.

Wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beygebracht, und vermög der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beschaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beschaffen können, soll er zwar auch zum Eide zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mäßigen.

Ein

Ein und zwanzigstes Kapitel.  
Von der eidlichen Angabe.

(Juramentum manifestationis.)

§. 219.

Wenn jemand schuldig ist, ein Vermögen, oder Schulden anzugeben, so soll er auf Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner Angabe beschwören.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung muthmaßlich Wissenschaft haben dürften, sollen auf Begehren des Klägers alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre Angabe eidlich bestärken.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.  
Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bei Ablegung eines Eides sollen keine andere Feyerlichkeiten, und keine andere Ausdrücke

ge-

gebraucht werden, als jene, welche im 14. Kapitel §. 163. und 164. verordnet worden sind.

§. 222.

Jener, welcher berechtigt wäre, die Streitfache zu verschenken, ist auch befugt den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemals durch einen Sachwalter gültig abgelegt, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis, oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen 14. Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs antreten, widrigens ist der Beweis, oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu großen Unkosten, oder Ungelegenheit zur Ablegung des

des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit um ein Ersuchschreiben anlangen an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, daß sie nach der einzuschließenden Eidesformel den Eid aufnehmen, und solche zurücksenden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile steht zwar frey, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hierzu Jemanden zu bestellen: Wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in seiner Abwesenheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben beygerücket werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschreibe, und bestätigte; doch hätte er den Eid abzulegen, sobald die Hinderniß aufhören würde; Nur hätte man sich in einem solchen Falle an die

Gerichtsordn.                      G                      oben,

§. 224. bestimmte Frist nicht so genau zu haben.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in so lang die Hinderniß der Eidesablegung fürdauret, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkenntniß zugehenden Rechte ein. Nur steht dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hinderniß dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits-, oder Alters halber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen, oder zwey Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

Der Gegentheil ist zu Anhördung des Eides vorzuladen, wenn er aber in der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre der Eid ohne weiters von Amtswegen aufzunehmen.

§. 231.

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide neue Beweis- oder Gegenbeweismittel ausfindig gemacht hätte, und durch Beybringung standhafter Behelefe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun vermögend wäre, daß er dieselben während dem Prozesse nicht geflissentlich verschwiegen habe, in diesem Falle ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zur Führung seines Beweises, oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise, oder Gegenbeweise nicht auskäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

Wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides stirbe, wäre solcher Eid, falls er sich hierzu gerichtlich angeboten, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellation, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen zu halten.

§ 2

§. 234.

## §. 234.

Glaubt Jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgelegt habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von Amtswegen die Untersuchung vornehmen.

## §. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen, oder geständig, soll er alles, was er durch seinen Eid behauptet hat, sammt Schäden, und Unkosten wieder gutmachen.

## §. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgelegt zu haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch stehet dem Sachfälligen bevor, seine Erholung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen.

## §. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen wurden, und mit Ausschließung ihrer Zeugnisse  
die

die übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist. Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheils verhalten, sondern annoch insbesondere nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden soll.

## Drey und zwanzigstes Kapitel.

### Von Inrotulirung der Akten.

## §. 238.

Wenn alle Sagschriften eingebracht worden sind, soll die letzte dem Gegentheile zur Einsicht verbeschieden, und beiden Theilen der achte Tag zu Inrotulirung der Akten bestimmt werden.

## §. 239.

Hat ein Theil seine Sagschrift in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, so soll der Gegentheil

Stetsens drey Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Akten anlangen, der Richter über hierüber den achten Tag beiden Theilen hiezu bestimmen.

§. 240.

Jede Gerichtsstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Akten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften, und Beplagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil demselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte.

§. 242.

Die Zeit zu Inrotulirung der Akten ist jene, zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der

Un,

Anwesende mit der zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die Inrotulirung vornehmen, und seine eigene Sagschriften, und Beplagen einzulegen befugt seyn.

§. 243.

Wenn beide Theile ohne Einreichung einer von den Partheyen selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeigt, beide Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bey doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden.

§. 244.

Ueber die Sagschriften, und deren sämmtlichen Beplagen soll ein verläßliches Verzeichniß, (Rotulus, Directorium) verfaßt, dieses aber von den Partheyen, und gedachter Gerichtsperson gefertigt werden; doch mag jede Parthey dieses Verzeichniß zu Hause verfaßen, und in Bereitschaft halten.

§ 4

§. 245.

## §. 245.

Wenn sich bey der Inrotulirung über die Leistung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar gelegt, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerket werden.

## §. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bey der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Akten unverzüglich übergeben.

## Hier und zwanzigstes Kapitel.

## Von den Urtheilen.

(Sententia.)

## §. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen, und durch Urtheil zu entscheiden.

## §. 248.

In jedem Urtheile sind alle Theilnehmende, so wie sie bey dem schriftlichen Verfahren in den unterfertigten Sagschriften, oder ausgestellten Vollmach-

machten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bey der Tagsetzung persönlich, oder mittels eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrücken, und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darinnen begriffen sey; doch ist es bey protokollierten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen, und protokolliret ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Partheyen ist auch der Gegenstand, worüber der Streit geführt worden, in dem Urtheile auf eine genaue, und deutlich bestimmte Art auszudrücken: der Spruch selbst soll dem Begehren der Partheyen gemäß, verständlich und klar abgefaßt, in selbem aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmt haben, nichts erwähnt werden.

## §. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streits aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid, und dergleichen, soll der Richter in dem Urtheile ausdrücken, binnen welcher Zeit derselbe hierzu, in Folge Unserer Ges-

sey, das nöthige vorzunehmen habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorstehet.

§. 250.

Kein Spruch ist den Partheyen öffentlich vorzulesen, und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Partheyen zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruchs allen Partheyen, die er angehet, an dem nämlichen Tage zu geschehen.

§. 251.

Ueber jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerdeführung offen stehet, sollen den Partheyen auf Anlangen, und zwar längstens drey Tage nach zugestellten Sprüche die Beweggründe des ergangenen Urtheils mit Beziehung auf die abgeführten Akten, nicht aber die bey der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meinungen hinausgegeben werden.

Fünf

## Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellazion, und Revision,  
dann der Nullitätsklage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubet, dem stehet frey, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs dawider zu appelliren, ausgenommen in folgenden Fällen: a) wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind.

§. 253.

Die Appellazionsanmeldung, und die Appellazionsbeschwerden sind zugleich bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appelliret wird, geschöpft hat: die Appellazionsbeschwerden hat die Parthey jedesmal offen zu überreichen.

§. 254.

## §. 254.

Wenn die Parthey, aus gar erheblichen, und erwiesenen Ursachen ihre Appellationsbeschwerden binnen 14 Tagen nicht einreichen könnte, wäre der Richter erster Instanz berechtigt, ihr auf Anlangen eine weitere 14 tägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erhebliche Ursachen samt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungsberichte anführen.

## §. 255.

Ueber die Appellationsanmeldung hat der Richter die Gegenparthey mit einer Appellationseinrede, welche jedoch binnen 14 Tagen zu überreichen, und nach deren Verlauf nicht mehr anzunehmen ist, zu vernehmen.

## §. 256.

Der Richter erster Instanz hat die Appellationsanmeldung, die Beschwerden, die Appellationseinrede, und sämtliche Prozeßakten, welche immittels in guter Ordnung bey Gerichte aufzubehalten, und in den Fällen des beschriebenen mündlichen Verfahrens gehörig zu involutiren sind, wie auch seine Beweggründe mit seinem Einbegleitungs-

be

Von der Appellazida, und Revision, dann der 10. 109  
berichte ohne Verzug an den obern Richter zu befördern, dieser aber die Sache, sobald möglich, zu entscheiden.

## §. 257.

In der Appellationsbeschwerde soll weder ein anderer Gesichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel angeführet werden, als jene, worüber bey der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine solche Neuerung keine Rücksicht getragen werden.

## §. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, soll der Appellationswerber jene klar ausdrücken, wodurch er beschwert zu seyn glaubet, jene aber, wider welche er sich nicht ausdrücklich beschweret hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können nicht mehr abgeändert werden.

## §. 259.

Ueber jene Punkte, wider welche nicht ausdrücklich appelliret worden ist, soll nach verstrichener Appellationsfrist auf Begehren des Obfiegers sogleich die Exekuzion ertheilet; in Ansehung jener  
aber,

über, wider welche die Appellation angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellationsurtheile mit aller Exekuzion innengehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen seyn, daß der in erster Instanz obliegende Theil bis zu erfolgendem Appellationsurtheile einer Sicherstellung, Bedeckung, oder andern gerichtlichen Vorkehrung bedürfte, soll ihm diese von dem Richter auf Anlangen ertheilet werden.

## §. 260.

Eben auf diese Art soll es auch mit der Revision gehalten werden, jedoch ist diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellationsgerichte bestätigt worden ist; folglich wenn der Spruch theils bestätigt, theils abgeändert worden ist, kann nur wider jene Punkte residiret werden, welche abgeändert worden sind.

## §. 261.

Jene Vorkehrungen, welche in Folge des 259. §. während der Appellation allenfalls vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben: wenn jedoch der Revisionswer-

ber

Von der Appellation, und Revision, dann der 2c. 112  
der obliegende, hätte ihm der Gegentheil allen das durch erweislich verursachten Schaden gutzumachen.

## §. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, steht ihm bevor, eine Nullitätsbeschwerde anzubringen; doch soll in jedem Falle, wo der weitere Appellations- oder Revisionszug offen steht, mit dieser Beschwerde zugleich die Appellation, oder Revision ergriffen, und auch die diesfällige Beschwerden zur nemlichen Zeit angebracht werden.

## §. 263.

Die Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellation bestimmten Frist bey dem untern Richter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen der Appellationsbeschwerden verordnet worden, zu beobachten.

## §. 264.

Der obere Richter hat über die an ihn gelangenden Akten zuvörderst die Nullitätsbeschwerde zu beurtheilen, und wenn er diese erwiesen, und ge-

gründ

gründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu kassiren, und ein neuerliches, ordnungsmäßiges Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersag der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkosten aufzutragen.

## §. 265.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Parthey nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellations-, oder Revisionsfache von Amtswegen bemerkt worden wäre.

## §. 266.

Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations-, oder Revisionsfache, der Ordnung nach, zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn selbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerführer mit gemessener Strafe anzusehen.

## §. 267.

## §. 267.

Wenn ein Bescheid, oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergienge, welche lediglich die Form des Prozesses beträfe, soll der beschwerte Theil nicht appelliren, oder revidiren, wohl aber den Vorfall bey dem obern Richter binnen 14 Tagen vom Tage des ergangenen Bescheides, oder Verordnung also gewiß anzeigen, widrigens mit einer diesfälligen Beschwerde nicht weiters gehört werden: der obere Richter hat die Sache von Amtswegen zu untersuchen, und den untern Richter, beschaffenen Umständen nach zur Verantwortung zu ziehen.

## Sechs und zwanzigstes Kapitel.

## Von Versuchung der Güte.

## §. 268.

Jedem Theile stehet frey, wehrenden Prozesse einen Vergleich gerichtlich, oder auffergerichtlich vorzuschlagen, doch soll der Prozeß dadurch ohne eine von der Gegenpartey selbst vorläufig bey-

Gerichtsordn.

5

ge-

gebrachte schriftliche Erklärung, niemals im mindesten gehemmet werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben.

## §. 269.

Dem Richter steht zwar frey, sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleichs mit Anstand, und Bescheidenheit zu verwenden, jedoch soll derselbe nicht an die Partheyen durch ungestümmes Zureden zum Vergleich dringen, vielweniger aber sein richterliches Ansehen miteinmengen; wenn ein Theil den Vergleich schriftlich, oder mündlich ausschlägt, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob seyn, damit hiedurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde.

---

 Sieben und zwanzigstes Kapitel.

## Von Schiedrichtern.

## §. 270.

Den streitenden Partheyen steht frey, sich auf einen Schiedrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann schrift-

schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

## §. 271.

Niemand ist schuldig, das Amt eines Schiedrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig die Streitsache zu entscheiden.

## §. 272.

Der Schiedrichter soll die Ordnung, über welche die Partheyen einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

## §. 273.

Wenn die Partheyen ausdrücklich es bey dem Ausspruche des Schiedrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, ausser dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehdret werden.

## §. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausspruche die Streit- sache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedrichters abzuführen. Doch soll er es binnen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigenß nicht mehr gehdret werden.

## Acht und zwanzigstes Kapitel.

## Von dem Arreste.

## §. 275.

**V**or der Entscheidung des Processes kann zwar keine Exekuzion ertheilet werden, doch hat der Arrest vorsichtewise wider jene statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdäch- tig sind.

## §. 276.

Wenn in solchem Falle der Arrestswerber sol- che Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem

dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der gebettene Arrest ohne weiters verwilliget werden.

## §. 277.

Hätte aber ein solcher Arrestswerber keine hin- längliche Beweismittel beygebracht, so soll der Arrest nur damals verwilliget werden, wenn der Arrestswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem zu arrestirenden wegen des Schimpfes, und der Schäden Genugthuung zu verschaffen.

## §. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bey jenem Richter verhänget werden, bey welchem derjenige, wider den der Arrest angesuchet worden, belanget werden kann; ausgenommen er wäre im Begriffe flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen.

## §. 279.

Ob jener, wider welchen der Arrest verhänget worden, in seiner Wohnung zu arrestiren, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sey, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des

Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschleffen.

§. 280.

Wenn immer der arrestirte dem Arrestwerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde, da der arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zweifel entstände, die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beider Theile, auf das schnellste, allenfalls mittels Anordnung einer Tagung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestwerber mit dem Arrestgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen 3 Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht worden wäre, hätte der Arrestwerber auch

ohne

ohne Betreiben des Arrestirten diese binnen 14 Tagen einzureichen.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht worden, so müßte der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf, und Schaden ausgemessen werden, welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestwerbes ungegründet erkannt wird.

### Neun und zwanzigstes Kapitel. Vom Verbote auf fahrende Güter.

§. 283.

Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbote zu belegen: doch nur alsdenn, wenn der Gläubiger bey seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht.

§ 4

§. 284.

## §. 284.

Wenn ein solcher Verbotswerber solche Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der Verbot ohne weiters verwilliget werden.

## §. 285.

Hätte er aber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, soll der Verbot nur damals verwilliget werden, wenn er Verbotswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes, und Schadens Genugthuung zu verschaffen.

## §. 286.

Der Verbot ist bey jenem Richter anzufuchen, unter welchem der Beklagte stehet, oder bey welchem er zu belangen wäre, wenn er sich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden.

## §. 287.

Durch den verwilligten Verbot ist jenem, welcher die in Verbot gezogenen Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon, bey eigener Das  
fürhaf

fürhaftung nichts ausfolgen lasse; und dieser ist schuldig, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterstünde, dem Verbote, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weitem Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten, sobald er ihm gehörig zugestellt worden ist.

## §. 288.

Wären die in Verbot gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete derer Unterhalt zu viel, so sollen sie auf eines, oder des andern Theils Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meistbietenden verkauft, und das erlöbte Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

## §. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbotswerber für seine Forderung genugsame Sicherheit leistet, soll der Verbot auf dessen Anlangen aufgehoben werden; Wo übrigens, falls sich ein Streit ergäbe, ob die angebotene Sicherheit annehmlich sey, diese Frage auf das schleunigste allenfalls bey einer Tagfagung zu entscheiden ist.

§. 290.

Falls der Verbotswerber mit dem Verbotsge-  
suche eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die  
Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist,  
binnen 3 Tagen entschieden werden; Wenn er  
aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht  
hätte, soll er sie auch ohne Betreiben des Gegners  
binnen 14 Tagen einreichen.

§. 291.

Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht  
eingereicht würde, wäre der Verbot auf Anlan-  
gen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und dem  
Gegentheile eine billige Genugthuung für den er-  
littenen Schimpf, und Schaden auszumessen; wel-  
ches auch statt haben soll, wenn die Forderung  
des Verbotswerbers ungegründet erkannt wird.

Dreyßigstes Kapitel.

Von Sequestrationen, und anderen mitt-  
lerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwischen dem Kläger, und Beklagten strei-  
tig ist, welchem Theile der Besitz einer Sa-  
che oder Gerechtsame gebühre, und kein Theil sein  
Recht zum Besitze sogleich erweisen kann, soll auf  
Begehren eines, oder des andern Theiles die Se-  
questration, oder da es thunlich ist, die Erles-  
gung der streitigen Sache zu Gerichtshanden ver-  
williget werden.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache, oder Gerechtsame  
ansprüchig macht, in deren Besitze der Beklagte  
sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht,  
daß der Beklagte solche während dem Prozesse ver-  
äußern, verderben, oder Schaden nehmen lassen  
dürfte, stehet demselben, gegen Darbietung hin-  
länglicher Sicherheit für den dem Beklagten etwa  
erwachsenden Schaden bevor, um die Sequestra-  
tion

zion anzulangen, worüber sogleich eine Tagssagung anberaumet, der Beklagte mit seinen Behefen gehöret, und bey erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestration verwilliget werden soll.

## §. 294.

Nachdem die Sequestration verwilliget worden ist, sollen beide Theile binnen 14 Tagen nach der ergangenen diesfälligen Verordnung, oder zugestellten Erkenntniß sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und ihn währenden gedachten 14 Tagen dem Gerichte vorschlagen.

## §. 295.

Hätten sie sich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen andern in Vorschlag gebracht, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen.

## §. 296.

Der Sequester soll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anstellungsbekret versehen, und in diesem angewiesen werden, die sequestrirte Sache, oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen,  
und

und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Vernehmung beider Theile verordnen wird.

## §. 297.

Der Sequester soll längstens 30 Tage nach Verfleßung jeden Jahres seine Rechnung bey Gerichte einreichen, der Richter aber hat diese beiden Theilen zu Händen des Klägers, falls sich die Partheyen eines andern nicht verglichen hätten, zur Genehmhaltung, oder Bemänglung zustellen zu lassen, wo sodann, wie mit einer jeden andern Rechnung zu verfahren ist.

## Ein und Dreyßigstes Kapitel.

## Von der Exekution.

## §. 298.

Die Exekution soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes vollkommenen Glauben verdient,

bienet, soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagfagung, und zwar mit dem Anhang, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumat, und der Beklagte über die Klage vernommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist von dem Richter ohne weiters auf die Exekuzion zu erkennen; Sollte aber Beklagter Einwendungen beybringen, worüber sogleich der Entspruch erfolgen könnte, so ist von beiden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen; wo endlich in jenem Falle, daß Beklagter zwar die Urkunde anerkannte aber solche Einwendungen beybrächte, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpft werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, inmittels aber dem Kläger, soweit er nicht etwa bereits hinlänglich bedeckt wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist.

## §. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten soll, ist jederzeit

derzeit in dem Spruche, oder Vertrage auszu-  
drücken.

## §. 300.

Bey einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkuhr der Partheyen ab. In einem Spruche aber soll sie auf 14 Tage bestimmt werden: Nur die zwey Fälle ausgenommen, da jemand eine Handlung zu unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Falle ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben: im zweyten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

## §. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist steht es in der Willkuhr des Klägers, die Exekuzion anzufuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

## §. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger  
an

an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch, oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt, oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Guts eingeräumt werde.

## §. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zur nämlichen Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besitz des Guts werkhätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

## §. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel, oder dem Stadt, oder Grundbuche einverleibet werde; die

Ubrig,

Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

## §. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergebe.

## §. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so steht dem Kläger frey, ihn nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze darum zu belangern; oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden einzulagen, welches auch statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

**Gerichtsordn.**

§

§. 307

## §. 307.

Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rein mobilem in genere) zu liefern, und er Beklagter besitzt ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen dessen Empfangsschein zustelle.

## §. 308.

Besäße der Beklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unschädlichste Art kaufe, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole; oder aber den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

## §. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zu Stand gebracht werden kann, soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlich-

ste

ste Art zu Stand bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

## §. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stand gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibesstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit ein Genügen leiste; doch stehet dem Kläger frey, falls er auf die Arbeit nicht bringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit, und seinen Schaden einzuklagen.

## §. 311.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Exekutionsgesuche jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen Willens ist.

## §. 312.

Wollte er auf die Befoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich

I 2

seine

seine Forderung erstreckt, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungsverwilligung, welche von dem Richter der betreffenden Kasse unmittelbar, und zu gleicher Zeit anzustellen ist, soll bey der gehörigen Kasse eingelegt, daselbst vorgemerket, und dem Kläger die gedachte Befoldung zu jeder Verfallzeit erfolgt werden.

## §. 313.

So weit Befoldungen, oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze entweder gänzlich, oder zum Theil von der Exekution befreuet sind können dieselben auch ganz in die Exekution gezogen werden.

## §. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi), oder aus einer anderen Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maaße seiner ehenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen

fälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr, als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

## §. 315.

Wenn diese eingantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit, und unmittelbar anzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bey der Landtafel oder bey dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vormerken lassen.

## §. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift aufstellen zu lassen, widrigens keine Er-

holung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingewordeten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angefordert.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingewordeten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingewordete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bey seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedeckung und Befriedigung findet, steht ihm frey, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen.

§. 320.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte, oder Gefälle die Exekution führen will, soll der Richter auf dessen Malangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch, oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Exekution gezogen werden wollen, bey der Landtafel, oder bey dem Stadt-, oder Grundbuche vorgemerkt, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte, oder Gefälle aufgestellt werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehl, oder Ersuchschreiben zugleich, und unmittelbar zuustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte, oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes bestünden, z. B. in Zinsen von einem Kapital, u. d. gl. wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester

aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzunantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Kasse, oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar, und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungsverordnung, gegen seiner Quittung, zu erfolgen.

## §. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekution führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel; oder dem Stadt-, oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, sogleich in Erfüllung bringen.

## §. 323.

Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter welchem die Landtafel, oder das Stadt-, oder Grundbuch steht, sogleich anzusuchen; Dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maßgabe des 17. Kapitels vornehmen lassen.

## §. 324.

Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anjumerken ist) die Forderung angesuchet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

## §. 325.

Hat der Kläger und Uebernehmer des Guts sodann denn Kauffchilling, oder Schätzungsbetrag richtig gestellt, so soll ihm das Gut, wie oben im 302. und 303. §. verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

## §. 326.

Hätte binnen 30 Tagen der eine, oder der andere Theil die Feilbietung angefordert, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drey Termine, jeder von 30 Tagen mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde, und des Ortes angesetzt, und der Besatz beygerucket werden, daß, wenn das Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungsbetrag, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey dem Dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

## §. 327.

Bey der Feilbietung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf 90 Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber wird ihm freygestellt, die Fristen um etliche Tage früher, oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drey ausgemessene Zeit niemals merklich überschritten werden.

## §. 328.

## §. 328.

In den Feilbietungsbedikten soll deutlich ausgedrückt werden, a) die Bedingungen, unter welchen das Gut verkauft werden wird; b) daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in soweit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

## §. 329.

Die Feilbietungsbedikte sind längstens drey Tage, nachdem die Feilbietung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

## §. 330.

Die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden, und die Bedingungen, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzley bereit halten, und den Kaufstüßigen die Einsicht, wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

## §. 331.

## §. 331.

Die Versteigerung selbst (licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson, und eines Schreibers: in Städten und Märkten aber wenigstens zweyer Gerichtspersonen, und eines Schreibers vorgenommen werden.

## §. 332.

Meldeten sich bey einem, oder dem anderen Termine keine Kauflustige, so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederholen.

## §. 333.

Meldeten sich aber ein, oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schätzung des Guts, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingungen, unter welchen es verkauft wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

## §. 334.

Wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten innengehalten wird, soll der höchste Anbot zum erstenmale öfters ausgerufen; ob

Nie:

Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiters Stillschweigen zum zweytenmale gleichfalls öfters wiederholet; und so oft jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten innen gehalten wird, von neuem angefangen werden.

## §. 335.

Wenn ein, oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden; doch öfters nicht als einmal.

## §. 336.

Wenn der höchste Anbot zum zweytenmale ausgerufen worden ist, und Niemand mehr bieten will, soll dieser Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen, und gefragt werden, ob Niemand mehr geben wolle; wenn auch damals kein höherer Anbot geschieht, soll die Versteigerung mit dem Worte zum drittenmale geschlossen, und das Gut dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bey dem drit-

ten

ten Termine auch einen Preis unter der Schätzung geboten hätte.

§. 337.

Bey der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einigß Recht zustehen, kraft dessen der Meistbietende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbietende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl, als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Unberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr, und Unkosten feil zu bieten, und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rückständigen Währungen, und aufgelaufenen Unkosten baar erlegt, so wären solche anzunehmen, und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbietenden in das Eigenthum nicht ehe zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kauffchilling erlegt, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Exekution führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derley Schuldner sich täglich die Nahrung für sich, und seine Familie verschaffen kann, die Exekution zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besondern Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Exekution nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341.

## §. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (Captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorgehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

## §. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bey eigener Dafürhaltung alsobald, als ihm die Auflage zugestellt wird, sich mit dem Kläger, oder dessen Gewaltträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben. Wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

## §. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers, und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare, und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung  
brin-

bringen, sonst ist es genug, wenn er sie bey dem Beklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdrückung des Gerichtsiniegels auf deren Behältniß versichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlangt, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe, u. d. g. dem Beklagten zur Besorgung, und auch zum Gebrauche mit-terweile gelassen werden.

## §. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Beklagten, noch jemanden andern an, welcher ihm die zu pfändeten Güter vorweisen wollte, so hat er es alsogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser, und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

## §. 345.

Wenn der Beklagte, oder jemand anderer sich der Exekuzion mit Gewalt zu widersetzen unterstände, soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätigkeiten den Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch  
Gerichtsordn. 8 R dem

dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber alsogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspigelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Berrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzley aufzubewahren, und den Partheyen davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbietung, und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betref der liegenden Güter verordnet worden ist, nur sollen die Feilbietungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen seyn; desgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kaufwilligen eine Bedenkzeit auf eine viertel Stunde, wie oben in dem 335. und 336. §. verordnet worden

ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beide letzte Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar grossen Werthe ist.

§. 348.

Sänden sich bey dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen, und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagt, soll der Richter dem Beklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen bey wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen 3 Tagen aber den Arrest auf ferners Anlangen des Klägers verwilligen, und solchen, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu genießen hat, sind für ein hinlängliches

Gut zur Bedeckung des Klägers anzusehen, und befreien den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen 3 Jahren erhalten kann, oder wenn er sich darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Beamten in die Exekution gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesetzten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Verspiegelungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amtswegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Exekution verwilliget, und ertheilet wird, sollen mit dem Amtsinnsiegel bekräftiget werden.

Zwey-

Zwey und dreyßigstes Kapitel.  
Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium, et pactum praejudiciale).

§. 353.

**K**ünftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden, (pactum praejudicialae) nicht statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebetteten Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines andern übernommen hat, der ist schuldig den Gläu-

§ 3

bigern

bigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmlliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrechte bedeckt sind, und sich lediglich an ihrem Pfande halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen: die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beizutreten schuldig seyn.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob jemand den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sey, müssen die-

Von Gläubigern, und von Behandlung der Gläubiger. 151  
diese mehrere Stimmen ihre Forderungen rechtskräftig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämtlichen Gläubiger mittels öffentlicher Kundmachung von Amts wegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögensstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amts wegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit

der Untersuchung, und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einem gar zu großen Schaden gezogen würden.

## Drey und dreyßigstes Kapitel.

### Von Abtretung der Güter.

(Cessio bonorum).

§. 362.

**J**ener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämtlichen Vermögens an die Gläubiger, a) er von der Personalrefuzion frey gesprochen werde; b) ihm an Leibskleibern, Betten, und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib, und unverforgte Kinder unentbehrlich ist; endlich c) ihm die Beylassung des höchst nöthigen Unterhalts von zwey, bis sechs Groschen täglich auf die Person

son ebenfalls für sich, Weib, und unverforgte Kinder verwilliget werde.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschränkter; b) wider die Blutsverwandte in auf, und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt, d) wider ein, und zweyhändige Brüder, und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf, und absteigender Linie, die Ehegattin, die Brüder, oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat) in diesen Fällen wäre er Schuldner nicht befugt, die Beylassung des Unterhalts von ihnen zu fordern.

## §. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner, und sein sämtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Unbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu seyn glaubet.

## §. 366.

Hierüber ist eine Tagesagung anzuordnen, und dabey über das Begehren des Bittstellers zu erkennen: doch soll ihm nicht die mindeste Weltläufigkeit gestattet werden.

## §. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestättigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit

über

überkümmt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

## §. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befügt, so viel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalt für sich, Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist: Dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

## §. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß setzte; sich verborgen hielte; keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedeckt, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder sonst arglistig gehandelt hätte, in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von Amtswegen, auch gestalteten Dingen nach, peinlich zu verfahren.

§. 370.

## §. 370.

Sobald jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

## Vier und dreyßigstes Kapitel.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.  
(Restitutio in integrum.)

## §. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehren könne, ist aus unsern bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen.

## §. 372.

Vermög dieser Gerichtsordnung aber gebühret dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zweyen Fällen; a) wenn eine Fallfrist (terminus peremptorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweise.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand. 157

weismittel gefunden hat, die er vorher nicht wissen, oder nicht finden konnte.

## §. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; Im zweyten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lang sein Recht nicht verjähret ist.

## §. 374.

Wer berechtigt ist, wider einem Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bey ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

## §. 375.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bey jenem Richter anzusuchen, bey welchem der Prozeß abgeführt worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; Dieser aber hat nach Vernehmung der Partheyen, wie in einer andern Privatsache zu erkennen.

Fünf

## Fünf und dreyßigstes Kapitel.

### Von den Ferien.

#### §. 376.

**I**n den Sonn- und gebotenen Feiertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drey Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag an den drey Bettagen in der Kreuzwoche: vom Froleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag sollen bey Gerichte Ferien gehalten werden.

#### §. 377.

In den Ferien soll keine Tagsetzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein- oder der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

#### §. 378.

Jene Schriften, deren Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während den Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebotenen Feiertagen eingereicht werden, jene aber,

de-

deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

#### §. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden, sollen die Ferien jederzeit mitingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage, oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

#### §. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Ferialtag ansetzen, ausgenommen wenn der Verzug einem, oder dem andern Theile Schaden, oder Gefahr zuziehen könnte; es steht aber jedem Theile frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebotenen Feiertagen einzugeben.

#### §. 381.

## §. 381.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

## §. 382.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch wehrenden Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebottenern Feiertagen die Pfändung angesuchet, und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weitem Exekuzion die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

## §. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Exekuzion benannt werden, kann auch in den Ferien die Exekuzion angesuchet, und geführt werden: nur hat der Richter, da er die Frist bestimmet, binneu welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rücksicht zu tragen.

• Sechs

## Sechs und dreyßiges Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

## §. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerschrift einreicht, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, namhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmässigen Bescheides darauf zu weisen.

## §. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergeht, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen; in Betref der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellt werden.

## §. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitsgenossen sind, soll die erste Verordnung samt der Schrift, und deren Beylagen jenem, welcher der erste in selber benannt ist, den übrigen ein Rathschlag

Gerichtsordn.      ¶      schlag

schlag davon (das ist die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellet werden, diesen steht es frey, die Schrift, und Beysagen bey jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil wehrenden Prozesse seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bey Zeiten gerichtlich erkunern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bey dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung geschehen wäre; doch hat in solchem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beysagen zurückzuhalten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellet werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Selte eines, oder des andern Theils mehrere Streitgenossene sind, sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zugustellen sind; wi-

drigens

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen. 163  
drigens sind sie lediglich jenem zugustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

§. 389.

Wenn ein- oder der andere Theil im Orte des Gerichts nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift: der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angelegten Frist jemanden, welchem die gerichtliche Verordnungen zugustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner namhaft machen; widrigens hat er die Zustellungskosten zu tragen; und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Kosten derjenige, der die zugustellende Verordnung erwirkt hat, unmittelbar vorzuschleffen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer der Erblande wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichts namhaft machen, widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

## §. 391.

Wenn der Beklagte außer der Erblande sein Wohnort hat, oder dieses unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr, und Unkosten ein Kurator bestellt, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle.

## §. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer der Erblande bekannt wäre, soll nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beygebracht werden.

## §. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellt hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Händen so lange gültig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

## §. 394.

## §. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellt werden muß, ist doppelt, und zwar einmal mit allen Beylagen einzureichen, und jene mit den Beylagen zu verbefcheiden.

## §. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdiener, sobald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beylagen sogleich zustellen; auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bey weitem Anlangen darzuthun haben wird.

## §. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beylegen, als Streitgenosse sind, und auf jede das Wohnort der Parthey anmerken; der Richter hat die ergangene Ver-

ordnung beizufügen, und durch den Gerichtsdienner die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, ist selben weder die Schrift, noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Namen des Gerichts überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

## Sieben und dreyßigstes Kapitel.

### Von Gerichtskosten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtsstreit sachfällig geworden, hat dem Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen Gerichtskosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtskosten zwischen beiden Theilen aufzuheben sände: Jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hiezu nicht berechtigt: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhete,

hete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Red, und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellation ergriffen hat und in zweyter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem letzten Falle der Sachfällige die Appellationskosten jederzeit zu tragen hat.

§. 399.

Eben also ist in dem Erlage der Kosten jener zu verurtheilen, der vor der Erkenntniß von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilet werden.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausweisung die Gerichtskosten zu tragen

hat, muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilet werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtskosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu erlegen sind, zuerkennen.

§. 403.

Da die Gerichtskosten einem Theile zuerkannt werden, muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; dahero sollen die Partheyen bey Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Akten jederzeit beylegen.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Parthey selbst, oder ein Advokat in eigener Sache verfertigt hat, ist die nämliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfaßt worden.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstattung der Unkosten statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen,

wesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar satzsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen, oder zu schwören sich erlauben, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern er hierauf gewiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu seyn glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frey stehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmet werden.

## §. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellazion, oder Revision bey einer, oder anderer Parthey eine offensbare Widerrechtlichkeit, und besondern Muthwillen bemerkte, hat derselbe die betreffende Parthey, und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe an Gelde, oder Leibe anzusehen.

## Acht und dreyßigstes Kapitel.

## Von den Advokaten.

## §. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat erlangt haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen, zur Advokatur können gelassen werden.

werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

## §. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellazionsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiters Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten über dessen in Rechtsfachen eingeholte Erfahrung, und hiebey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit, und Rechtschaffenheit bezubringen, wo sodann die Appellationsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen: dessen Sitten, und Rechtschaffenheit genau untersuchen: und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichten zu sehen.

## §. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, soll selber zuvörderst erwegen, ob  
der

der Rechtshandel gerecht, und billig, und dahero zur Vertretung geeignet sey: zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar, Falls seine Parthey als Kläger auftritt, a) was selbe in der Hauptsache, und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen, oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bey diesem, oder jenem Umstand zugegen gewesen; f) welche Umstände die Parthey zu beschwören erbietig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden soll.

## §. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung ansuchende Parthey als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Faktum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände

stände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

## §. 414.

In beiden Fällen soll der Advokat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Parthey entdeckten Umstände (*species facti*) aufsetzen, selbe von der Parthey, Falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Parthey auf ihr Verlangen hinausgeben, und selbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch solchergestalten vorzuweisen verbunden seyn, daß, wenn selbe dem Gegentheil nicht mitgetheilt worden, hierauf bey Erledigung des Prozesses keine Rücksicht zu tragen sey.

## §. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen, a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden, und Behelfe bezuschaffen seyen;

seyen; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wieder mehrere zu stellen; f) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von Jemanden die Vertretung zu begehren sey; h) ob nicht bis zu Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorrichtungen zu treffen seyen.

## §. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen hat; die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt, und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Parthey eigenhändig zu unterfertigen ist: Diese Gewalt, und Vollmacht soll der Advokat nicht annehmen, es sey denn in selber einerseits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilet, andererseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wann jedoch hiereinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigern Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, ange-

nom-

nommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden: Im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzt werden; Welches auch bey jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

## §. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat genauest nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich, und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

## §. 418.

Bey den Inrotulirungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich diesfalls nicht auf jemanden andern verlassen.

## §. 419.

Ein Advokat soll eine zum vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn

er

er hiezu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, soll er der Parthey gerichtlich auffünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Parthey noch so lange zu vertreten schuldig seyn, als die Frist fortdaurete, die ihr zu Einreichung einer Clarede gestattet würde, es wäre dann, daß die Parthey sich eher einen andern Rechtsfreund bestellet hätte.

## §. 420.

Wenn die Parthey selbst keinen Substituten ernennet hätte, soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen, dieser aber die Sache ununterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advokat stirbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Parthey selbst einen andern Advokaten bestellt haben wird.

## §. 421.

Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerley Rechtsstreit dienen, auch der Parthey nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hätte.

## §. 422.

## §. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten, und entschiedenen Sachen keiner Absprünge, oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

## §. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen, ein solches Beding wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu strafen, welcher es eingegangen hätte.

## §. 424.

Jeder Advokat soll bey Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellations- oder Revisionschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten beylegen; und eben also am Ende der Tagsetzung, worüber eine Erkenntniß erfolgt, die Anforderung seiner Gebühren beybringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

## § 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in dem Erfas der Urtheile zu verfallen hat, soll er die angelegten Gebühren des Gegentheiligen Advokaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Parthey ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wann die Parthey solche Mäßigung verlanget.

## §. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagfahrungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was immer diesfalls zwischen dem Advokaten, und der Parthey bedungen worden wäre.

## §. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden; a) ob der Advokat zu Herbeischaffung der Beihülfe, und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Sagschriften besondere Mühe angewendet ha-

be:

be: b) ob aus dem Inhalt der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß, und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte: c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit, und Beförderung abgeführt habe: d) ob er sich hiebey durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe: e) ob nicht der Vermögensstand der Parthey eine genauere Mäßigung fordere.

## §. 428.

Wenn von einem Advokaten Prozesse angenommen werden, in welchen ein offenes Unrecht vertheidiget werden will, es sey solches aus Unwissenheit, oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bey welcher derley Prozesse entschieden werden, einen solchen Advokaten der Appellationsstelle anzuzeigen: diese aber hat alsdenn nach Maas des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

## §. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen, und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von selber sogleich an die Appellationsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeitlang, oder falls an selben bey wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advokatur auszuschließen hat.

## Neun und dreyßigstes Kapitel.

## Von dem Richter.

## §. 430.

Jene, welche als Richter bey einer Gerichtsstelle angestellt zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden.

## §. 431.

## §. 431.

Beynebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt-, oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen, und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmt ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche, und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit, und Erfahrung in eben diesen Landesgesetzen an den Tag gelegt.

## §. 432.

Diejenigen, a) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben, b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erklärt worden sind, sind unfähig ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines begleiten, sollen sie entlassen werden.

## §. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes weh-

render Untersuchung verbotben, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richters amtes entsetzet.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelber; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Lizen, oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bey sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder Falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in unsern  
Civils

Civilrechten vorgesehene Strafen unnachsichtlich zu erwarten haben.

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahres ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bey ihm über ein Jahr lang anhängig, und noch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesetzte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während dem Jahre erledigt, und anhängig gemachten Streitfachen anzeigen.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten, und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauchs u. d. g. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in selber entschiedenen Falle

etc

eine vollkommene Ähnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmt ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorkommen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschleßung darüber einzuholen seyn; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Partheyen sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

